

VBI · Postfach 20 13 52 · 5300 Bonn 2

Am Fronhof 10
5300 Bonn 2
Telefon 02 28 / 9 57 18 - 0
Telefax 02 28 / 9 57 18 - 40

Frau
Ingeborg Friebe
Präsidentin der
Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Haroldstr. 2

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/2214

ga/-dö
16.12.92

Vermessungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin Friebe,

der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hatte 1990 ein neues Vermessungs- und Katastergesetz verabschiedet. In dessen Folge soll nunmehr ein Gesetz zur Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure verabschiedet werden.

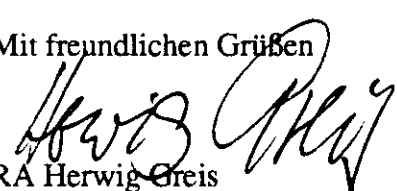
Die freien Vermessungsingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen protestieren entschieden gegen Geist und Philosophie dieser Gesetze, die auf eine Verstaatlichung der Vermessungswirtschaft hinauslaufen.

Wir bitten Sie deshalb, das Anliegen des beiliegenden offenen Briefes (Anlage) zu unterstützen.

Bitte erlauben Sie uns auch die angesprochenen Probleme in einem persönlichen Gespräch zu vertiefen. Wegen eines geeigneten Termins werden wir in Kürze mit Ihrem Sekretariat Kontakt aufnehmen.

Vielen Dank vorab!

Mit freundlichen Grüßen


RA Herwig Greis

Anlage



VBI · Postfach 20 13 52 · 5300 Bonn 2

Am Fronhof 10
5300 Bonn 2
Telefon 02 28 / 9 57 18 - 0
Telefax 02 28 / 9 57 18 - 40

An die
Abgeordneten

des Landtages von Nordrhein-Westfalen

16.12.92
gs/dö

***Vermessungs- und Katastergesetz NRW/
Berufsordnung für die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/innen***

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die freien Vermessungsingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen und der übrigen Bundesländer sehen ein jüngstes Gesetz des Landtages mit großer Besorgnis. Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 07.03.90 ein neues Vermessungs- und Katastergesetz beschlossen. Dieses Gesetz dehnt den Anspruch des Staates auf Zuweisung bestimmter kataster- und vermessungstechnischer Leistungen - als hoheitliche Aufgaben - zu weit aus. Die Philosophie dieses Gesetzes ist nicht mehr zeitgerecht. Angesichts der Präzision moderner elektronischer Vermessungseinrichtungen und der hohen allgemeinen Qualifikation der deutschen Vermessungsingenieure bedarf es nicht mehr einer so umfangreichen hoheitlichen Aufgabenübernahme im Katasterwesen. Wir appellieren daher an Ihre Verantwortung als Mandatsträger solche gesetzlichen Regelungen zu schaffen, die Ihrem generellen Anspruch gerecht werden, über den Tag hinaus Geltung zu entfalten.

Unsere Besorgnis wird bestätigt durch die jetzt in der Folge zum Vermessungs- und Katastergesetz anstehende Beschlußfassung eines Gesetzes zu einer Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen. Dieser Gesetzentwurf regelt u.a. die Zulassungsvoraussetzungen, die im wesentlichen die 2. Staatsprüfung oder die Laufbahnprüfung für den höheren bzw. gehobenen vermessungstechnischen Dienst vorsehen. Darüber hinaus gibt es eine Ausnahmeregelung für freiberuflich tätige Vermessungsingenieure. Quasi als Entschädigung für die Aufgabe des Besitzstandes bei der Mitwirkung an öffentlichen und privaten Vermessungsaufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen bietet man ihnen einen Übergang zur öffentlichen Bestellung über eine Laufzeit von zwei Jahren an, wohlwissend, daß danach nichts mehr geht.



Nach unserer Auffassung ist das Vermessungs- und Katastergesetz Nordrhein-Westfalen nicht verfassungskonform und zwingend änderungsbedürftig. Die darauf aufbauende Berufsordnung für die ÖbVI kommt in ihren Auswirkungen für den freiberuflichen Nachwuchs aus Universitäten und Fachhochschulen einem Berufsverbot gleich. Die zu erwartenden Schäden sind irreparabel, sowohl was die freiberufliche Berufsausübung als auch die Perspektiven für die kommenden Berufsgenerationen angeht. Warum dies so ist, wollen wir in einem kurzen Abriß darlegen:

- Die Okkupation weiter Felder beruflicher Tätigkeit durch den Staat, d.h. Integration dieser Tätigkeiten in den sog. Hoheitsbereich, gibt den freiberuflichen, also nicht öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren in Nordrhein-Westfalen nicht mehr die Möglichkeit, ihren Aufgaben in bisherigem Umfang nachzukommen. Freiberuflich tätige Vermessungsingenieure haben im Laufe der letzten fünf Jahrzehnte wesentlich zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen beigetragen. Es sind auf diesem Sektor leistungsfähige Büroeinheiten mit vielen Arbeitsplätzen entstanden. Die Zuordnung *lupenreiner technischer* Aufgaben zum Hoheitsbereich des Staates ist nicht nur vor diesem Hintergrund unververtretbar und anachronistisch.
- Gleichzeitig wird nur den zuständigen behördlichen Vermessungsinstitutionen und den öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren - und nach Gesetzentwurf auch zeitlich (begrenzt durch die Übergangsregel) einigen wenigen freiberuflichen Büros - das Recht auf Zugang zum Karten- und Zahlennachweis eingeräumt. Diese Regelungsabsichten bedeuten, daß die Beratenden Ingenieure -Vermessung- durch den Staat auf einen schmalen, die Existenz nicht mehr gewährenden Arbeitsbereich zurückgedrängt werden. Die restriktive Handhabung der Zurverfügungstellung von Karten- und Zahlenmaterial hat weit größere Dimensionen, als allgemein bekannt ist. Es geht hier nicht nur um Gebäudeeinmessungen zur Ergänzung katastertechnischer Aussagen, sondern insgesamt darum, am Aufbau geographischer Informationssysteme, die in allen Bereichen des Planungs- und Bauwesens an Bedeutung gewinnen, nicht mehr beteiligt zu sein. Diesen illigitemen Akt staatlicher Usurpation werden wir nicht hinnehmen.
- Die so wohlwollend klingende Übergangslösung - wohlgemerkt nur für zwei Jahre - zur öffentlichen Bestellung für Büroinhaber, die bisher auch Gebäudeeinmessungen durchgeführt haben, gewährt eben nur dieser Personengruppe, die sich überdies noch einer diskriminierenden Prüfung unterziehen muß, den Zugang zu den notwendigen, die Berufsausübung überhaupt erst ermöglichenden Informationen der Landes- und Katastervermessung. Regelungen für den beruflichen Nachwuchs, ob aus Universitäts- oder Fachhochschulausbildung, sind überhaupt nicht angesprochen. Damit geht jede berufliche Perspektive für junge Menschen verloren.
- Bestehende und beabsichtigte gesetzliche Regelungen, wie oben aufgeführt, führen unweigerlich zu einer Beschleunigung dieser schleichenden Verstaatlichung mit unübersehbaren Folgekosten für den Staat. Beratende (freiberufliche) Vermessungsingenieure wird es bei Anwendung dieser Gesetze am Ende nicht mehr geben. Der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur - und nur so ist diese Zulassungsverordnung zu verstehen - wird über staatliche Regelungen in das Vermessungswesen eingebunden, nicht jedoch der Beratende Ingenieur - Vermessung -.

- Diese vermessungsgesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen stehen den erklärten Zielen der Europäischen Gemeinschaft diametral entgegen und widersprechen der allseits politisch bekundeten Liberalisierung der freien Berufsausübung in ganz Europa. Wenn sich deutsche und andere europäische Vermessungsingenieure ihrer beruflichen und existentiellen Basis nicht berauben lassen wollen, sind Klagen sowohl vor den Gerichten Nordrhein-Westfalen, als auch vor dem Bundesverfassungsgericht unvermeidlich.

Wir bitten Sie daher dringend, unsere Argumente mit der gebotenen Ernsthaftigkeit in Ihre Überlegungen und Entscheidungen einzubeziehen. Andernfalls wird die demokratische Grundordnung und insbesondere das Grundrecht der Berufsfreiheit für freie Vermessungsingenieure direkt in Frage gestellt.

Wir erhoffen daher dringend einen Sinneswandel in der Vermessungsgesetzgebung und der entsprechenden Gesetzgebung zur Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure des Landes Nordrhein-Westfalen.

Gerne sind wir auch bereit Sie im Rahmen eines Symposiums zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herwig Greis'. The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

RA Herwig Greis